

Fall 1: Der abenteuerliche Weg nach Hause

Der sechsjährige **Felix** besucht die erste Klasse der Volksschule in Innsbruck-Wilten und darf nach einigen Wochen in der Schule zum ersten Mal alleine nach Hause gehen.

Da sich auf dem Heimweg ein Supermarkt befindet und der kleine **Felix** leidenschaftlich gerne Musik hört, beschließt er, sich dort einen neuen MP3-Player zu kaufen. Nach erfolgter Bezahlung tritt der Bub den weiteren Heimweg an. Nachdem er aber von seinem anstrengenden Schultag müde ist und sich gerne in Ruhe mit seiner neuen Errungenschaft beschäftigen möchte, entschließt er sich zu einer Fahrt mit dem Stadtbus. Zu diesem Zweck löst er ein Einzelfahrticket und legt auf diese Weise die Strecke bis zu seinem Elternhaus zurück.

Zu Hause angekommen berichtet **Felix** aufgeregt von seinem abenteuerlichen Heimweg und zeigt seiner Mutter **Marta** stolz seinen neuen MP3-Player. Diese ist nicht begeistert, da sie einerseits fürchtet, das technische Gerät könnte ihren Sohn von seinen Hausaufgaben ablenken, und andererseits darauf Wert legt, dass **Felix** den Schulweg zu Fuß zurücklegt.

Aus diesen Gründen wendet sich **Marta** an den Supermarkt und die Busgesellschaft und fordert die von ihrem Sohn geleisteten Zahlungen zurück.

Wird sie Erfolg haben?

Lösung

Im gegenständlichen Fall gilt es zu beurteilen, ob Felix mit dem Kauf des MP3-Players und der Fahrt mit dem Stadtbus gültige Verträge abgeschlossen hat bzw ob wirksame Rechtsgeschäfte zustande gekommen sind:

Grundsätzliches

Die vorliegende Problemstellung behandelt die Geschäftsfähigkeit natürlicher Personen. Die Geschäftsfähigkeit beinhaltet als Teilbereich der Handlungsfähigkeit die Möglichkeit, sich selbst auf der Grundlage eigenen rechtsgeschäftlichen Verhaltens zu verpflichten oder zu berechtigen. Sie setzt voraus, dass die Person entscheidungsfähig ist und wird bei Volljährigen vermutet (§ 865 Abs 1 ABGB). Entscheidungsfähig ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann (§ 24 Abs 2 ABGB).

Volle und damit uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit kommt ausschließlich geistig gesunden Volljährigen zu. Bei Personen, welche die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, wird wie folgt differenziert:

Kindern unter 7 Jahren kommt grundsätzlich überhaupt keine Geschäftsfähigkeit zu. Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen, die durch sie erfolgen, sind an sich nicht rechtswirksam.

Unter den Voraussetzungen des § 170 Abs 3 ABGB (sog „Taschengeld- oder Wurstsemmelparagraph“) können allerdings auch von Kindern unter 7 Jahren getätigte Willenserklärungen rückwirkend Wirksamkeit erlangen, sobald das Kind seine daraus resultierenden Pflichten erfüllt. Es muss sich dabei aber um ein Rechtsgeschäft handeln, das von einem Kind des jeweiligen Alters üblicherweise geschlossen wird und eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft. Die Kriterien des § 170 Abs 3 ABGB werden auch auf Schenkungen angewendet.

Mangels der Voraussetzungen des § 170 Abs 3 ABGB kommt für die getätigten Leistungen eine bereicherungsrechtliche Rückforderung gemäß § 877 ABGB in Betracht. Zudem kann gem § 865 Abs 2 ABGB jede Person ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen. Schließlich können geschäftsunfähige Personen gemäß § 1421 ABGB fällige Verbindlichkeiten wirksam erfüllen.

Die beiden weiteren Altersstufen, welche den ihnen zugeordneten Personen bereits eine eingeschränkte Form der Geschäftsfähigkeit verschaffen, stellen einerseits Kinder vom vollendeten siebten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr und andererseits die Gruppe der

mündigen Minderjährigen vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr dar.

Diese rechtliche Ungleichbehandlung verschiedener Altersgruppen bezweckt keine Benachteiligung. Eine heranwachsende natürliche Person erlangt in der Regel erst im Laufe ihrer Entwicklung jene Reife, alle Folgen des eigenen rechtsgeschäftlichen Handelns vollständig abschätzen zu können. Daher soll es vor Erreichen dieses Reifegrads nicht zu negativen Folgen aufgrund einer etwaigen rechtsgeschäftlichen Verpflichtung kommen.

Felix ist sechs Jahre alt, befindet sich somit im siebten Lebensjahr, hat dieses aber noch nicht vollendet. Er gilt daher als voll geschäftsunfähig und kann prinzipiell keine wirksamen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen abgeben.

Bezogen auf den konkreten Sachverhalt stellt sich sohin einerseits die Frage nach der Gültigkeit des Kaufvertrages über den MP3-Player und andererseits jene nach der Gültigkeit des mit der Busgesellschaft abgeschlossenen Beförderungsvertrages.

I. MP3-Player

Zu prüfen ist im gegenständlichen Fall, ob Felix im Rahmen des § 170 Abs 3 ABGB einen gültigen Vertrag abschließen konnte. Beim Kauf eines MP3-Players handelt es sich weder um eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens noch um ein Rechtsgeschäft, welches üblicherweise von einem sechsjährigen Kind abgeschlossen wird. Ein Kaufvertrag über einen MP3-Player stellt auch kein bloß vorteilhaftes Versprechen iSd § 865 Abs 2 ABGB dar, da Felix zur Zahlung eines Kaufpreises verpflichtet würde.

Der Kaufvertrag über den MP3-Player war somit weder im Zeitpunkt des vermeintlichen Vertragsschlusses wirksam noch erlangte er durch Felix' Erfüllung nachträgliche Wirksamkeit.

Ergebnis:

Gegenüber dem Supermarkt kann Marta als gesetzliche Vertreterin von Felix erfolgreich die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung der von ihrem Sohn geleisteten Zahlung begehren.

II. Einzelfahrtticket

Hinsichtlich des Beförderungsvertrages mit der Busgesellschaft (Erwerb eines Einzelfahrttickets) gilt grundsätzlich dieselbe rechtliche Ausgangslage. Allerdings kommt es in diesem Fall zu einer nachträglichen Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes mit der Erfüllung durch Felix:

Der Kaufvertrag über ein Einzelfahrtticket stellt zwar kein bloß vorteilhaftes Versprechen iSd § 865 Abs 2 ABGB dar. Hier handelt es sich allerdings um eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens, weil Einzelfahrttickets örtlicher Nahverkehrsbetriebe zu einem Preis von regelmäßig wenigen Euro (geringfügige Angelegenheit) und im Alltag sehr zahlreich (Geschäft des täglichen Lebens) verkauft werden. Ferner werden Rechtsgeschäfte wie dieses auch von Kindern in Felix' Alter üblicherweise abgeschlossen, da es gerade in Städten nicht ungewöhnlich ist, dass schon Volksschüler ihren Schulweg mit Bus, Straßenbahn oder U-Bahn zurücklegen.

Ergebnis:

Gegenüber der Busgesellschaft kann Marta daher keine Rückzahlung des von ihrem Sohn geleisteten Betrages begehren.